

Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post

(Postorganisationsgesetz, POG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Umwandlung und Organisation der Postunternehmung des Bundes (Post).

Art. 2 Rechtsform und Firma

¹ Die Post wird in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Ihre Organisation richtet sich nach diesem Gesetz, den aktienrechtlichen Vorschriften und ihren Statuten.

² Sie wird unter der Firma "Die Schweizerische Post AG, La Poste Suisse SA, La Posta Svizzera SA" in das Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Unternehmenszweck

¹ Die Post erbringt im In- und Ausland Postdienste, Zahlungsverkehrs- und Personenbeförderungsdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Unternehmenszweck dienen, namentlich:

- a. Grundstücke erwerben und veräussern;
- b. Gesellschaften gründen;
- c. sich an Gesellschaften beteiligen;

SR

¹ SR 101

² BBl...

d. Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

³ Sie kann im Rahmen der üblichen Nutzung ihrer Infrastruktur Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen.

Art. 4 Betriebsorganisation

Bei ihrer Organisation trägt die Post den Anliegen der verschiedenen Regionen des Landes Rechnung.

Art. 5 Eignerstrategie

¹ Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche Ziele der Bund als Eigentümer der Post erreichen will.

² Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele des Bundesrates im Unternehmen, erstattet dem Bundesrat Bericht über deren Erreichung und stellt die notwendigen Informationen für die Überprüfung der Zielerreichung zur Verfügung.

Art. 6 Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Post die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts³.

2. Abschnitt: Aktienkapital und Aktionärskreis

Art. 7 Aktienkapital

Die Höhe des Aktienkapitals sowie Art, Nennwert und Anzahl der Beteiligungspapiere sind in den Statuten festzulegen.

Art. 8 Aktionärskreis

Der Bund ist Aktionär der Post. Er muss über die kapital- und stimmenmässige Mehrheit verfügen.

3. Abschnitt: Organe und Personal

Art. 9 Organe

Die Organe der Post sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 10 Verwaltungsrat

Dem Personal der Post ist eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu gewähren.

Art. 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung der Post nach Massgabe des Organisationsreglements.

² Sie kann die Prokura und andere Vollmachten erteilen.

Art. 12 Anstellungsverhältnisse

¹ Das Personal der Post ist privatrechtlich angestellt.

² Die Post ist verpflichtet, mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu führen.

³ Die Post fördert als Arbeitgeberin die Vielfalt und die Gleichstellung, insbesondere der Mitarbeitenden mit Behinderungen.

4. Abschnitt: Steuerpflicht

Art. 13

Die Post ist für die Besteuerung privaten Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

5. Abschnitt: Rechtsbeziehungen und Haftung

Art. 14

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen der Post und der Kundschaft richten sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

² Die Haftung der Post, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁴ findet keine Anwendung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Umwandlung der Organisationsform

¹ Die selbständige Anstalt wird in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes umgewandelt. Ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert.

⁴ SR 170.32

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung und fasst die für die Umwandlung notwendigen Beschlüsse.

³ Im Hinblick auf die Umwandlung sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a. Die selbständige Anstalt erstellt sinngemäss nach Artikel 58 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁵ eine Zwischenbilanz.
- b. Der Bundesrat beschliesst über die Zwischenbilanz und die Entlastung des Verwaltungsrates der selbständigen Anstalt.
- c. Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat der Unternehmung, bezeichnet dessen Präsidenten oder dessen Präsidentin, beschliesst die ersten Statuten und bestimmt die Revisionsstelle.
- d. Der Verwaltungsrat der Unternehmung ernennt die mit der Geschäftsleitung und Vertretung betrauten Personen, genehmigt das Budget, erlässt das Organisationsreglement und nimmt seine weiteren Aufgaben nach Obligationenrecht und Statuten wahr.

⁴ Eintragungen in das Grundbuch im Zusammenhang mit der Umwandlung der Organisationsform sind steuer- und gebührenfrei.

Art. 16 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 17 Übergangsbestimmungen

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann Zuweisungen von Grundstücken und dinglichen Rechten gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Postorganisationsgesetzes vom 30. April 1997⁶ bis zum Ende des Jahres 2013 durch Verfügung bereinigen.

² Der Bund kann zur Erreichung einer angemessenen Eigenkapitalquote das Dotationskapital der selbständigen Anstalt in Eigenkapital der Post umwandeln. Die Bestandesrechnung des Bundes und die Bilanz der Post werden entsprechend angepasst.

³ Die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des Personals werden auf den Zeitpunkt der Umwandlung der Organisationsform der Post in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse umgewandelt.

⁴ Reichen die eigenen Mittel der Post und ihrer eigenen Gesellschaften nicht aus, haftet der Bund:

- a. für die Kundeneinlagen bis 100 000 Franken je Gläubiger während 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes;
- b. für die nach Ablauf der fünfjährigen Frist noch ausstehenden Anleihen bis zu deren Endfälligkeit;

⁵ SR 221.301

⁶ AS 1997 2465, 2000 2355, 2001 707, 2003 3385, 2007 4703

- c. für alle übrigen Verpflichtungen bis zu deren Endfälligkeit bzw. während der Kündigungsfrist, aber nicht länger als 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang (Art. 15)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Bundesgesetz vom 30. April 1997⁷ über die Organisation der Postunternehmung des Bundes wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁸

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 6a Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Schweizerischen Bundesbahnen sowie die weiteren vom Bundesrat dazu ermächtigten Arbeitgeber schliessen für ihren Bereich mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge (GAV) ab.

2. PKB-Gesetz vom 23. Juni 2000⁹

Art. 1 Bst. c

Aufgehoben

⁷ AS 1997 2465, 2000 2355, 2001 707, 2003 3385, 2007 4703

⁸ SR 172.220.1

⁹ SR 172.222.0

3. Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971¹⁰

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

¹⁰ SR 822.21

